



Helmstadt



Holzkirchen



Remlingen



Uettingen

Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für die Gemeinde Holzkirchen

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-

Bekanntmachung

der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 5. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Holzkirchen

Der Gemeinderat Holzkirchen hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Holzkirchen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.01.2024 gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB öffentlich bekannt gegeben.

Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, sodass sich die im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungspläne PV-Freiflächenanlagen „Auf der Heide“ und „An der Bildeiche“ aus dem Flächennutzungsplan entwickeln.

Mit der 5. Flächennutzungsplanänderung wird in den Änderungsbereichen (6,22 ha und 3,17 ha, gesamt ca. 9,37 ha) die bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Bereiche als Sondergebiet Photovoltaik zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 i. V m. Abs. 2 Nr. 12 BauNVO und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB bzw. als Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt.

Die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans stellen sich wie folgt dar:

Auf der Heide (Gemarkung Holzkirchen)	An der Bildeiche (Gemarkung Wüstenzell)
Das Plangebiet wird begrenzt: <ul style="list-style-type: none"> ○ im Norden durch Waldflächen ○ im Osten und Westen durch Flächen für Landwirtschaft ○ im Süden durch Flächen für Landwirtschaft und Sportflächen 	Das Plangebiet wird begrenzt: <ul style="list-style-type: none"> ○ im Norden durch Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen ○ im Westen durch Flächen für die Landwirtschaft ○ im Osten und Süden durch Waldflächen
	
(unmaßstäblich verkleinert, genordet)	(unmaßstäblich verkleinert, genordet)

An die Amtstafel

angeheftet: 12.11.2024

abzunehmen/abgenommen: 20.12.2024

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst die Flurnummer 244 (Teilfläche) mit einer Fläche von 3,17 ha.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst die Flurnummern 715, 716, 717, 718 und 719 (Teilfläche) mit einer Fläche von 6,22 ha

Es ist die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.10.2024 den Vorentwurf der 5. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 14.10.2024 gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, hierfür die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Fachbehörden werden dabei nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (Scoping).

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf der 5. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 14.10.2024 einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

13.11.2024 – 18.12.2024

auf der Internetseite der Gemeinde Holzkirchen unter folgender Adresse www.holzkirchen-ufr.de/projekte/aktuelle-projekte zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die o. g. Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Mittwoch von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt, Im Kies 8, 97264 Helmstadt, Zimmer 10, eingesehen werden.

Dabei wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplans sowie über sich wesentlich unterscheidende Lösungen für die Entwicklung des Gebiets informiert und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen per E-Mail an beteiligung@arc-gruen.de abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per Post oder im Rahmen einer Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Gleichzeitig mit der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit findet die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgrund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz siehe Beiblatt Datenschutzrechtliche Informationspflicht.

Helmstadt, den 11.11.2024
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT


Bachmann
Gemeinschaftsvorsitzender



An die Amtstafel

angeheftet: 12.11.2024

abzunehmen/abgenommen: 20.12.2024